

# Müllerische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 203.

1910. Nr. 590.  
Verlagsgesellschaft Müller & Co. in Halle a. S. Druckerei Müller & Co. in Halle a. S.  
Verlagsgesellschaft Müller & Co. in Halle a. S. Druckerei Müller & Co. in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Verlagsgesellschaft Müller & Co. in Halle a. S. Druckerei Müller & Co. in Halle a. S.  
Verlagsgesellschaft Müller & Co. in Halle a. S. Druckerei Müller & Co. in Halle a. S.

Sonnabend, 17. Dezember 1910.

## Das elsass-lothringische Verfassungsgesetz im Bundesrat angenommen.

Der Bundesrat hat am 16. Dezember der Vorlage betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens und eines Gesetzes über die Wahlen zur Zweiten Kammer des Landtages für Elsaß-Lothringen die Zustimmung erteilt.

Die wesentlichsten Bestimmungen der beiden Gesetze, die dem Reichstag alsbald zugehen sollen, sind: Der Statthalter wird vom Kaiser unter gegenseitiger Zustimmung des Reichsanwalter ernannt. Bundesrat und Reichstag sind als Faktoren der Landesgesetzgebung Elsaß-Lothringens aus. Es sind zwei Kammern vorgesehen. Der Ersten Kammer gehören 18 Vertreter kraft ihres Amtes oder auf Grund berufständischer Wahl an; ebenso viele ernannt der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats. Die Zweite Kammer geht hervor aus allgemeinen direkten Wahlen mit gemeinsamer Abstimmung. Wahlberechtigt sind alle männlichen reidmündigen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie über 25 Jahre alt sind und in der Gemeinde oder in dem Wahlkreis drei Jahre wohnen oder bei einjährigem Wohnsitz entweder ein Grundstück besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder eine Handwerkslehre selbständig betreiben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder als Rechtsanwältin oder im Schul- und Kirchenamt tätig sind. Wahlberechtigten über 35 Jahre drei Stimmen zu. Die Zahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer beträgt 60.

Hierzu schreibt noch die Norddeutsche Allgemeine Zeitung:

Der Grundgedanke des Entwurfs ist, dem Reichsland die größtmögliche Selbständigkeit zu bewahren, indem seine historische Stellung im Reich fest zu ändern. Der Entwurf will daher an den staatsrechtlichen Beziehungen des Reichs zum Reichsland nichts ändern. Der Kaiser wird auch künftig als oberster Vertreter der Gesamtheit der Bundesstaaten, welchen die Souveränität über das Reichsland zusteht, die Staatsgewalt ausüben. Die Statthalterfunktion wird ihm teils landesrechtlichen, teils mit den staatsrechtlichen Befugnissen bleibt unangetastet. Die Ernennung des Statthalters durch den Kaiser behält als ein Akt der Reichsgewalt der Gegenseitigkeit des Reichsanwalter.

Sobald der Statthalter ernannt wird, sind alle weiteren Akte, besonders die Übertragung der landesrechtlichen Befugnisse an den Kaiser auf ihn. Alle der dem Kaiser zugehenden landesrechtlichen Akte werden als solche nicht vom Reichsanwalter, sondern vom Statthalter selbst gegengezeichnet. Der Statthalter wird, soweit es sich nicht um die Ausübung landesrechtlicher Befugnisse handelt, durch den Reichsanwalter vertreten.

Die weitgehende Selbstbestimmung, die der Verfassungsentwurf dem Reichsland bewilligt, äußert sich in der Bestimmung, daß Landesgesetze für Elsaß-Lothringen künftig nur vom Kaiser mit Zustimmung eines aus zwei Kammern bestehenden Landtages erlassen werden und in der Vorschrift, daß zu jedem Gesetz die Lebensbestimmung des Reichs und beider Kammer erforderlich ist. Sowohl der Reichstag wie der Bundesrat scheiden als Faktoren der Landesgesetzgebung aus und damit die Zustimmung der Bundesratsstimmen durch die einzelnen Regierungen in elsass-lothringischen Angelegenheiten.

Das Reichsland erhält eine Verfassung, wie sie die größeren Bundesstaaten ausnahmslos besitzen. Bei der Bildung der Ersten Kammer wird an den zuerst bestehenden Staatrat angeknüpft, in dessen dem berechtigten Gewalten einer berufständigen Vertretung in gewissem Umfang Bedeutung getragen. Der Ersten Kammer sollen eine Anzahl hoher staatlicher und kirchlicher Beamte kraft ihres Amtes und eine Anzahl berufständiger Vertreter angehören, die aus indirekten Wahlen hervorgehen. Außerdem soll der Kaiser beauftragt sein, auf Vorschlag des Bundesrats die gleiche Zahl von Mitgliedern zu beauftragen, welche die beiden ersten Gruppen umfassen. Der Ersten Kammer werden als Mitglieder angehören: die Bischöfe zu Straßburg und Metz, die Präsidenten des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession und des Synodalverbandes der reformierten Kirche, der Präsident des Oberlandesgerichtes ein ordentliches Professor der Universität Straßburg, ein Vertreter der israelitischen Gemeinschaften ferner ein Vertreter der vier großen Städte Straßburg, Metz, Kolmar und Mühlhausen, den die Gemeindezweige dieser Städte aus ihrer Mitte wählen, drei Vertreter der Handelskammern zu Straßburg und Metz sowie zu Kolmar und zu Mühlhausen, zwei vom Konsortium der Kaufleute und ein von der Handelskammer zu Straßburg gewählter Vertreter. Im ganzen 18 Personen, zu denen die gleiche Zahl vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats Ernennung hinzutritt. Die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert fünf Jahre. Wählbar sind nur Reichsangehörige, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und mindestens 30 Jahre alt sind.

Die Zweite Kammer soll aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gemeinsamer Abstimmung nach Maßgabe des gleichmäßig zur Vorlage gelangenden Wahlgesezes hervorgehen.

Der Wahlgesezentwurf erklärt in Lebensbestimmung mit den bestehenden Gemeindegemeinschaften für wahlberechtigt die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Besitz des Reichsangehörigkeit sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde oder in dem Wahlkreis, zu dem die Gemeinde gehört, entweder drei Jahre wohnen oder bei ein-

jährigen Wohnsitz ein Grundstück besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder eine Handwerkslehre selbständig betreiben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder als Rechtsanwältin oder im Schul- und Kirchenamt tätig sind. Wahlberechtigten im Alter von mindestens 35 Jahren stehen zwei, im Alter von mindestens 45 Jahren drei Stimmen zu. Die Zahl der Mitglieder des Landesauschusses, gegenwärtig 68, wird auf 60 festgesetzt. Die Wahlkreise sollen durchschnittlich 30 000 Einwohner umfassen mit der Maßgabe, daß 25 000 die geringste und 35 000 die höchste zulässige Einwohnerzahl darstellt. Von dem Grundsatze, daß jeder Abgeordnete in einem Wahlkreise gewählt wird, soll eine Ausnahme statthaft sein bezüglich der vier großen Städte Straßburg, Metz, Kolmar und Mühlhausen. Falls sich bei der ersten Wahl keine absolute Majorität ergibt, findet am 7. Tage nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt, wobei gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahlprüfung soll dem obersten Verwaltungsgerichtshof des Landes übertragen werden.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt:

Dieser Ueberblick läßt erkennen, daß Elsaß-Lothringen künftig auf denjenigen Gebieten, die nach der Reichsverfassung der Zuständigkeit der Bundesstaaten verbleiben, dem Einfluß der Reichsgesetzgebung entzogen und die gleiche Autonomie wie ein Bundesstaat besitzen wird. Dagegen haben noch weitergehende Wünsche auf Verfestigung der Reichslande, wie namentlich seine Vertretung mit beständiger Stimme im Bundesrat, eine Erfüllung nicht gefunden und nach Lage der Verhältnisse nicht finden können. Wenn neuerdings in der Presse der Wunsch hervorgetreten ist, ob man nicht Elsaß-Lothringen, seiner Bevölkerungszahl entsprechend, drei Stimmen im Bundesrat, wenigstens in innerverfassungsmäßigen Fragen des Reichs, zugehen könne, so bleiben auch dem beschränkten Stimmrecht gegenüber die gleichen Schwierigkeiten bestehen, wie einem vollen Stimmrecht, da jede Vertretung von Stimmen an das Reichsland eine Vertiefung der in der Reichsverfassung festgestellten Verteilung der Machtverhältnisse bedeuten würde.

Die verbündeten Regierungen vertrauen, daß der Reichstag ihnen auf der mittleren Linie, die dieser Verfassungsentwurf vorzieht und gleich weit entfernt ist von radikaler Neuerungssucht wie von engbrüchiger Beschränkungen und kleinlicher Bevormundung, folgen und damit einem Werte zur Durchführung verhelfen wird, das dem Reich und Elsaß-Lothringen in wirtschaftlicher und nationaler Hinsicht zum Segen gereichen wird.

## Ein überlebtes Schlagwort.

Die von Sozialdemokraten und Friedenspolitikern verbreitete Behauptung, Deutschland werde durch seine Leistungen wirtschaftlich geschädigt, muß im Interesse der Wahrheit so oft wiederholt werden, wie sie vorgebracht wird. Die Landesverleumdungsausgaben sind in allen Kulturstaaten mit Ausnahme von Amerika und Rußland größer als in Deutschland. Für Deutschland betragen sie 1906 pro Kopf der Bevölkerung 18,95 Mark, für Frankreich 25,15, Großbritannien 29,23, Amerika 18 Mark usw. Nicht nur auf den Kopf der Bevölkerung, sondern auch im Verhältnis zu seinem Nationalertrommen zählt der Deutsche die geringsten Steuern. Es ergibt sich aus Steuerlisten aus Amerika, Großbritannien 12 v. H., Frankreich 16 v. H., Deutschland besitzt in seinen Erwerbssphären, den Eisenbahnen, der Post, den Bergwerken, Domänen und Forsten, gewaltige einrentrende Staatsvermögen, durch die ein großer Teil der Ausgaben gedeckt wird. Es betragen die Lebenskosten in Deutschland 1907/08 881,5 Millionen Mark, in Frankreich 332, Großbritannien 269, Amerika 146 Millionen Mark. 1908 betragen die Lebenskosten der Erwerbssphären im Reich und der Bundesstaaten gar 1165 Millionen oder 24,17 v. H. des gesamten Staatsbedarfs (abzüglich der Ausgaben für diese Erwerbssphären). Nun machten aber die Ausgaben für das deutsche Heer 865,9 und für die Flotte 348,9, im ganzen also 1214,8 Millionen Mark. Es hätten also 1908 in Deutschland bis auf den Rest von rund 50 Millionen die gesamten Ausgaben für die Landesverteidigung (mit Ausnahme der Pensionen) aus den Ueberflüssen der Erwerbssphären gedeckt werden können.

Deutschland hat außerdem von allen großen Kulturstaaten die geringsten Steuern, abgesehen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Großbritannien, auf den Kopf pro Kopf mit allgemeiner Ausnahme der Vereinigten Staaten. Dabei sind die Schulden der Bundesstaaten meist solche, deren große Staatsvermögen als Gegenwerte gegenüberstehen.

Der andere Einwand, der erhoben wird, ist der, daß rund 650 000 im erwerbsfähigen Alter stehende Menschen der Volkswirtschaft mit ihren produzierenden Werten jährlich verloren gehen. Nach der Berufsstatistik von 1907 betrug nach Sevin, der diese Frage ausführlich behandelt, die

Zahl der Erwerbsfähigen in Deutschland überhaupt rund 30 Millionen Köpfe (ohne Militär 29,53 Millionen). „Schäufen diese rund 30 Millionen Menschen ein Volkseinkommen von rund 30 Milliarden, also pro Kopf 1000 Mark, so dürfte man annehmen, daß die rund 650 000 Offiziere und Soldaten gleichfalls sich ein jährliches Einkommen von mindestens 650 000 x 1000 Mark = 650 Millionen Mark, verschafft hätten. Diesen 650 Millionen gegenüber müßten bei allen anderen Staaten mit zum Teil viel troffer durchgeführter Wehrpflicht, insbesondere bei Frankreich, noch weit höhere Werte in Anschlag gebracht werden, mit Ausnahme von Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Großbritannien gegenüber oder förmlich diese Werte auf deutscher Seite ruhig zugegähelt werden. Auch nach betragen die Ausgaben für Heer und Flotte in Deutschland 28,95 Mark, in Großbritannien 29,23 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. Bedächtig das Militärbudget der Vereinigten Staaten bliebe dann um ein Erhebliches hinter den deutschen Beträgen zurück.“ Also selbst wenn obige 650 Millionen denart jährlich einfach als reine Verluste unterer Volkswirtschaft angesehen würden, so würden Deutschlands Landesverteidigungsausgaben die der anderen Großmächte mit Ausnahme der Vereinigten Staaten doch noch keineswegs übertreffen. Innerhalb der Verleumdungsausgaben des Reichs und der Bundesstaaten sind die Verleumdungsausgaben für die Landesverleumdung in dem Verhältnis sogar gefallen. Es betragen von den gesamten Verleumdungsausgaben im Reich und in den Bundesstaaten die Ausgaben in Summe für Heer und Flotte 1881 — 33,0, 1908 — 30,0, für das Heer allein 1881 — 29,9, 1908 — 22,5, für die Flotte allein 1881 — 2,9, 1908 — 7,4, für die innere Verwaltung 1881 — 0,3, 1908 — 1,9, für Kulturzwecke (Schule, Kunst, Wissenschaft) 1881 — 8,6, 1908 — 11,4. Die Gesamtkosten der Verleumdungsausgaben betrug 1907 rund 5400 Millionen Mark. Davon wurden ausgegeben für Landesverteidigung 20,29 v. H., höhere Angelegenheiten 2,38 v. H., innere Verwaltung und Kulturangelegenheiten 59,40 v. H., Justizverwaltung 4,84 v. H., Finanzverwaltung inf. Pensionen 13,09 v. H.

Während sich also die Ausgaben für Heer und Flotte im Reich und in den Bundesstaaten in dem Zeitraum von 1881 bis 1907 vermindert haben, haben sich die Ausgaben für die innere Verwaltung weit mehr wie verdreifacht, die Ausgaben für die Pflege des Wirtschaftslebens ebenso mehr wie verdreifacht, die Ausgaben für Kulturzwecke aber fast verdreifacht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, welchen Wert die Bewahrung hat, daß unsere Militärlasten die Ausgaben für andere produktive und kulturelle Zwecke „verschlingen“.

## Bezeichnend!

Vorgänge, die unser Volk auf Zertrümmerung, es befehlen, es hinter das Bild führen und verderben wollen, teilt die halbamtliche „Nordd. Allg. Ztg.“ in einer längeren Aufzählung mit. Es heißt hier u. a.:

Bezeichnend nach dem, was in den Niederlanden sich die Weidwörter nach geworden. Ob Unternehmer, ob Arbeiter, ein jedes hat sich ausgesagt, was es am Ertragsfähigsten in dem Reichslande finden möchte, und weiß die Eltern in seine Herzenswünsche ein. Über eine zielbewusste Sozialdemokratie verfährt auch bei dieser Gelegenheit nicht, was sie der Parteienwelt schuldig ist. Zu der Dresdener „Volkswacht“ artikel eine solche dieser Lage an eine Fremden einen offenen „Weidwörterbrief“, worin sie auseinandersetzt, wie man die Niederländer richtig zu dirigieren hat. Ihre leidenschaftlich stark äussert in Entzücken beim Schaulustigen. „Sein Herzenswunsch ist, daß der Weidwörtermann ihm einen Soldatenhelm, eine Patronenlade und einen Säbel bringt — das hat er mir gekennntlich anvertraut. Aber ich habe ihm schon gesagt, daß er sich darauf nur nicht freuen soll, denn so was bekommt er nicht. Du weißt ja, daß ich der Ansicht bin, daß wir alles, was mit dem Militarismus zusammenhängt, von unseren Kindern fernhalten sollen.“ Alles, was mit diesem System zusammenhängt, trägt nur zur Vererbung der Menschheit bei, und ich will meinen Einfluß wie eine schützende Mauer um meine Kinder aufrichten, daß sie nie von diesem niedrigen Weidwörtertum ergriffen werden.“ Dem kleinen Satz wollen diese Erziehungsprinzipien nicht so recht einleuchten — sein Empfinden wird dafür eben noch zu natürlich sein. Aber ihren sehr häufigen Sinn hat die geistungsunfähige Genossenfrau bereits überzogen — und damit die edle und rechte Jünglingsbildung glücklich in ihm erlöset. Beobachtungen sind über die Weidwörter, was sie den Kindern entzieht, sind die Sozialdemokratie dem Weidwörtertum um so mehr zu „hören“, natürlich handelt es sich immer um ideale Parteilager und um das Festhalten der ganzen Hand, nachdem ein Weidwörtermann glücklich ergriffen worden ist. Verflechtungsaktion ist verboten, aber gefürchtet haben sich die „Genossen“ beinahe niemals nur das Verbot. Sie haben in den Arbeitsräumen ihre Parteilager verbreitet und haben, je nach der Stärke des Widerstandes durch Ueberredung, künftigen Druck, Terrorismus, Vernichtung der





fertigen Arbeit und des Handvertrages, die Niedrigorgani-  
sation in die sozialdemokratische Partei und in die freien  
Gewerkschaften gezwungen. In neuerer Zeit werden in den  
Arbeitsstätten auch die Lehrlinge für die sozialdemokrati-  
schen Jugendorganisationen gepreßt. Volkserhaltungsa-  
bende und Nichtüberborträge geben den Vorstand her.  
Die freigeberisch organisierten Gassen (Helden) sind in  
Lehringen eine Einladungsart zu, die sie zum unent-  
geltlichen Besuch der jetzt so beliebten Kaffeehäuser  
berechtigt. Es hat aber eine eigenartige  
Wandlung mit diesen Schulen. Von ihren Ausgängen wird  
nämlich verlangt, daß sie ein auf der unteren Hälfte der  
Straße angebrachtes Formular ausfüllen und genau Namen,  
Beruf, Wohnung und Ort der Beschäftigung angeben. Die  
so mit den Personalisten des Lehrlings verfehene Karte wird als  
Einladungsinformation eingedort und der Verabreichung  
überwiesen. Neben dieser Methode verfolgen die freien  
Gewerkschaften beim Lehrlingsgang noch einen zweiten Weg.  
In einer Bekanntmachung des Deutschen Metallarbeiter-  
verbandes zu Hannover-Vindern am 4. November wurde der  
Vortragende Scheele den Lehrlingen die Vorteile der sozial-  
demokratischen Jugendorganisation im Hinblick auf den  
späteren Eintritt in eine freie Gewerkschaft für und mündig-  
gerecht zu machen. Er führte aus, daß die Beiträge für die  
Jugendorganisation später auf die betreffende Gewerkschaft  
umgeladen werden und auf diese Weise dem Lehrling zu-  
gute kämen, der dadurch zugleich in den vollberechtigten An-  
spruch auf die freigeberische Unterstützung trete. —  
Diese Mitigation, unterstellt von den schon Eingekamern  
gleichen Alters, ist allerdings fruchtlos; sie verdient fort-  
dauernde Aufmerksamkeit.

### Deutsches Reich.

• Ueber die politische Bedeutung der Hofjagd zu  
Springe schreibt die „Wiener Zeitschrift (Vorposten)“:  
Es ist nicht ohne Zweifel, daß die Teilnahme des deutschen  
Reichstages an der Hofjagd zu Springe nicht nur eine be-  
sondere Aufmerksamkeit des deutschen Kaisers gegenüber dem  
österreichisch-ungarischen Kronprinzen bedeutete, sondern auch aus  
neue die Fortdauer sowohl der intimen persönlichen Freundschaft  
zwischen dem deutschen Kaiser und dem Erzherzog-Kronprinzen  
Franz Ferdinand, als auch die völlige politische Uebereinstimmung  
der beiden Mächte bezeugte.

Es wäre nicht verfehlt, der Hofjagd zu Springe irgend-  
welche aktuelle Motive zu unterstellen; allein bedeutungsvoll  
bleiben solche Veranlassungen doch deshalb, weil der damit ver-  
bundene persönliche Meinungsaustausch zwei so scharf unterschiedene  
Individualitäten aus der deutschen Seite und der österreichisch-  
ungarischen Kronprinz, eine gradezu seltsame Uebereinstimmung  
der beiden Persönlichkeitserkenntnisse erkennen läßt, die für  
die Mächte der beiden Monarchien eine nicht ohne genug einzu-  
schlagende Garantie für ihre weitere friedliche Einwirkung liegt.  
Daß der deutsche Reichstag diesmal an diesem nicht durch  
höfische Formen eingeschränkten Meinungsaustausch teilnehmen  
konnte, muß als ein Zeichen für die Festigkeit seiner  
Stellung angesehen werden, desgleichen aber als Beweis  
dafür, daß auch die Aufschauungen der beiden leitenden Mächte  
sowohl über die grundlegenden Prinzipien der mitteleuropäischen  
Politik, als auch über die großen stehenden Fragen völlig  
identisch sind.

Allerdings darf man nicht so optimistisch sein, um aus-  
zuzeichnen, daß derartige Kundgebungen endlich jene eines besseren  
beleben werden, die immer noch nicht die Hoffnungen aufgeben,  
daß es ihnen eines schönen Tages doch gelingen werde, zwischen  
Osten und Westen Frieden zu stiften und diesen mitteleuro-  
päischen Welt einer unüberwindlichen Mittelmacht und damit  
des Hintersinn zu zerkümmern, das allererst revolutionären  
Plänen von Osten und von Westen entgegensteht; allein die große  
Offenheitlichkeit wird doch immer mehr und mehr inne, daß diese  
Veruche vergeblich sind und an der Interessengemeinschaft sowohl  
der beiden verbündeten Dynastien, als auch der beiden verbündeten  
Reiche gescheitern.

• Polizeipräsident von Zagow schreibt. Die Norddeutsche  
Allgemeine Zeitung schreibt: Die königliche Volkseigen-  
schaft hält in der Nummer vom 15. Dezember die Nachricht  
aufrecht, daß die Verhandlungen des Moabiters Kriminal-  
prozesses zu einer anderweitigen Verwendung des Polizei-  
präsidenten von Zagow führen werden. Wir sind er-  
mächtig, festzusetzen, daß diese Nachricht auf einer  
Erfindung beruht.

• Der Kronprinz in Bombay. Sämtliche Militäler  
der deutschen Kolonie begrüßten am Donnerstagabend den  
Kronprinzen im Bungalow des deutschen Konsuls. Auf  
Wunsch des Kronprinzen hatte man von der Ueberreichung  
einer Adresse abgesehen. Der Kronprinz unterließ sich in un-  
gezwungener Weise mit jedem einzelnen und zeigte großes  
Interesse für die indischen kommerziellen und industriellen  
Einrichtungen. Am Freitag vormittag besichtigte der Kronprinz  
die Arbeitshalle, nachmittags erfolgte die Adresse nach  
Gaidarabad. Zum Verabschiedung bei Seiner Kaiserlichen  
Hoheit nannte der Gouverneur Sir George Evelynham Clarke  
mit Gemüthe auf dem Bahnhof erwidern.

• Prinz August Wilhelm wird dem „D. Z.“ zufolge heute sein  
Reiseprogramm in Rom fertigstellen.

• Neuer Sandkämpfermann. Der Kommunalverordnungs-  
Beschluss hat in der Schlussung anstelle des verstorbenen Sand-  
kämpfers v. Wiedebach und Anton Jansen den Jermom-  
meister K. ammerherrn Paul von Wiedebach und Anton  
Jansen auf Anton (Oberlausitz) einstimmig zum Sand-  
kämpfermann gewählt.

• Bundesratssitzung. In der am 15. d. Mtz. unter  
dem Vorsitz des Staatsministers Staatssekretärs des  
Innern Dr. Delbück abgehaltenen Plenarsitzung des  
Bundesrats wurde dem Entwurf der deutschen Krone-  
gesetz 1911 sowie der Vorlage betreffend anderweite  
Festsetzung der Gesamtmenge des Anlasses von Ge-  
sellschaften für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember d. Jts.  
die Zustimmung erteilt. Anknüpfend an die Vorlage be-  
treffend Änderung der Hundwarenausfuhrungs-  
führungsbestimmungen bezug der Hund-  
warenausfuhrung, die Vorlage betreffend  
Wanderung der Zuderfeuerungsführungs-  
bestimmungen und die Vorlage wegen Wanderung und  
Ergründung der Branntweinsteuerbefreiungs-  
ordnung, die Vorlage betreffend Gerüstung der von  
der Bergbauverwaltung bereiteten Branntwein-  
menge für das Betriebsjahr 1910/11, die Anträge des  
zuständigen Ausschusses wegen Feststellung bestimmter  
Grundsätze über die Behandlung der Anträge auf Ein-  
reichung von Orten in eine höhere Ortsklasse des  
Ortsklassenverzeichnisses sowie die Vorlage  
betreffend die Verwaltung der Betriebsaufgabe  
von Branntwein. Außerdem wurde über mehrere  
Eingaben Beschluß gefaßt.

• Der Patentausführungszwang. Wie der „Reichsanzeiger“  
meldet, ist den Negierungen der Bundesstaaten vom Reichsanzeiger  
der Entschlossenheit ausgesprochen, die Befreiung von dem  
Patentausführungszwang mit dem Eruchsen von  
Befreiung mitgeteilt worden. Der „Reichsanzeiger“ bringt den  
Entwurf nebst Erläuterungen heute zum Ausdruck, um auch  
weiteren Kreisen Gelegenheit zur Meinungsäußerung  
zu geben.

• Die Einberufung des preussischen Landtags. Wie jetzt  
aus dem „Nordd. Allg. Ztg.“ bestätigt, wird der preussische  
Landtag zum 10. Januar einberufen.

### Ausland.

• Ungarn an dem französischen Geldmarkt? Die Meldung,  
daß der ungarische ungarische Geschäftszweig von seiner  
Regierung beauftragt gewesen sei, während seines jüngsten Auf-  
enthaltes in Paris sich über die Möglichkeit zu informieren, eine  
ungarische Anleihe auf dem französischen Markte unterzubringen,  
wird an ausländischer Stelle als absolut unrichtig be-  
zeichnet.

• Die Besteuerung der Feuerzeuge in Frankreich. Die  
Steuerkommission der französischen Kammer hat am  
16. d. einen Entwurf über automatische Feuerzeuge  
geprüft, den die Regierung binnen kurzen zur Beschlußfassung  
vorlegen wird. Nach diesem soll auf Feuerzeuge aus weniger  
wertvollem Metall ein Zoll erhoben werden, der um  
20 Centimes höher ist als die im Inland erhobene Steuer.  
Der Zoll auf die besseren Sorten soll noch höher sein.

• Die Wahlen in Großbritannien. Bisher sind gemäß:  
250 Liberale, 264 Unionisten, 42 Vertreter der Arbeiterpartei,  
67 Anhänger Redmonds und neun Anhänger D'Almeidas. Die  
Liberale gemannen 22, die Unionisten 26 und die Arbeiter-  
partei gemann vier Sitze. Minister Halbanne ist in Saddington  
shire wiedergewählt worden.

• Türkei. Nach amtlicher Feststellung sind die ersten beun-  
ruhigenden Nachrichten aus Aera stark übertrieben. Die  
Truppen haben im Kampf gegen die Rebellen nur geringe  
Verluste. Christen sind nicht ermordet worden.

### Die Moabiters Krawalle vor Gericht.

In der Sitzung am Freitag wird zunächst der Kaufmann  
Julius Radtke benommen. Er hat von Zusammenstößen  
zwischen Polizei und Publikum nichts beobachtet, befindet jedoch,  
daß er in den Tagen der Unruhen den Polizeipräsidenten  
nach dem Zeugnis ausstellen könnte, daß sie sich sehr ruhig  
und korrekt verhalten hätten. R. A. Heine: Ich möchte  
den Staatsanwalt doch empfehlen, von der Ladung solcher  
Zeugen Abstand zu nehmen, die keine konkreten Tatsachen mit-  
teilen können. Erster Staatsanwalt Seibrecht: Die  
Vernehmung solcher Zeugen ist doch notwendig, weil die Be-  
schuldigung behauptet, daß Unruhen seien durch  
die Polizei angezettelt worden. — R. A. Heine: Wir  
haben nie behauptet, daß die Unruhen allein (!) durch  
die Polizei angezettelt wurden, sondern, daß sie verzögert und  
vergrößert wurden durch das ungewöhnliche (!) Vorgehen von  
Polizeibeamten. Der zweite Staatsanwalt Heine: Der  
Wochen Dr. Kochmann als Zeuge benommen worden, dessen  
Aussage dem Polizeipräsidenten wohl nicht gefallen hat. Dieser  
Mann ist nun von referierenden Kriminalbeamten befragt  
worden. — Vor. Landgerichtsdirektor Sieber: Das Gericht hat  
auf die Mahnungen der Staatsanwaltschaft absolut keinen Ein-  
fluß. R. A. Heine: Es ist nicht möglich, aber darauf halten  
daß die Zeugen nicht eingeschickelt werden und sich vor dem  
Gericht verbergen. Das geschieht allerdings durch die Maßnahmen  
der Organe der Staatsanwaltschaft. Zu dem Zeugen Dr. Koch-  
mann ist ein Kriminalbeamter gekommen. Er hat sich bei dessen  
Vertreterin unter der Waage eines Hofbeamten eingeschoben  
und hat sie ausgefragt, was Dr. Kochmann für ein Mann  
sei, ob er wirklich Doktor sei. Inzwischen hält die Kriminal-  
polizei Fortleitende für die beste akademische Ausstattungsbehörde.  
Es ist doch unzulässig, gegen die Zeugen einschüchternd und be-  
drückende Maßnahmen zu treffen. — Erster Staatsanwalt  
Seibrecht: Die Staatsanwaltschaft ist wieder  
angegriffen worden. Die Richter werden die Ermittel-  
lungen angeheißelt hätte. Ich habe keinen Auf-  
trag dazu erteilt. Wenn der Polizeipräsident das getan  
haben sollte, so kann ich nur annehmen, daß er es getan hat, um  
nachzugehen, wie weit Verhörungen seiner Beamten vorliegen.  
Der Zeuge Kaufmann Heine, befindet sich, er ist lediglich  
aus dem Grunde noch befragt worden, um sich dort die Vorgänge  
anzusehen. Er habe dort gesehen, daß die Menschenmenge  
die Polizei direkt herausforderte und sie fort-  
während bluthun und mit anderen Schimpf-  
worten beschimpfte. Die Polizei sei vorgegangen, jedoch  
ohne mit dem Blut zu kämpfen. Die Richter werden die Ermittel-  
lungen angeheißelt hätte. Ich habe keinen Auf-  
trag dazu erteilt. Wenn der Polizeipräsident das getan  
haben sollte, so kann ich nur annehmen, daß er es getan hat, um  
nachzugehen, wie weit Verhörungen seiner Beamten vorliegen.  
Der Zeuge Kaufmann Heine, befindet sich, er ist lediglich  
aus dem Grunde noch befragt worden, um sich dort die Vorgänge  
anzusehen. Er habe dort gesehen, daß die Menschenmenge  
die Polizei direkt herausforderte und sie fort-  
während bluthun und mit anderen Schimpf-  
worten beschimpfte. Die Polizei sei vorgegangen, jedoch  
ohne mit dem Blut zu kämpfen. Die Richter werden die Ermittel-  
lungen angeheißelt hätte. Ich habe keinen Auf-  
trag dazu erteilt. Wenn der Polizeipräsident das getan  
haben sollte, so kann ich nur annehmen, daß er es getan hat, um  
nachzugehen, wie weit Verhörungen seiner Beamten vorliegen.

Der Zeuge Wedemeyer wird von dem Fenster seiner  
Wohnung, Sutenstraße 6, einen Vorfall beobachtet haben, bei  
welchem ein Mann, der ruhig seines Weges gegangen sei,  
den Schultern niedergebunden worden sei. „Ich hätte“, so er-  
klärt der Zeuge weiter, „ein Polizeioffizier zu dem betreffen-  
den Schutzmann sagte: Das war nicht nötig. Der Schutzmann  
antwortete darauf: Ich habe ihm ja bloß eine Übergangsbahn  
erklärt, daß er sich nicht auf den Fußweg der Polizeipräsidenten  
hin gemeldet habe, sondern weit ihn die Aufgabe des ver-

nehmen Zeugen Dr. Kochmann fragebietet habe. Er  
umwandelt, aber am Donnerstag den 2. September, daß in  
die Beiführer beuden und dort gesehen habe, daß jeder  
einzelne Schutzmann wie ein Geflügel aus dem Hause  
genommen habe. — Auf Fragen des ersten Staatsanwalts  
Seibrecht erklärte der Zeuge, daß die Menschen-  
menge, unter der sich zahlreiche Frauen befanden, geschlo-  
gen, die Polizei nicht an der Seite der Menge gesehen habe. Die  
Kriminalpolizei hätten sich sehr ruhig verhalten.  
benommen. — Als Zeuge wird hierauf der Militärinstruk-  
tor Reichsreiter v. Winter-Kriegelstein benommen.  
Der Zeuge behauptet, daß er als Kriegsrespondent schon häufig  
derartige Szenen miterlebt habe. In a habe er auch die ruffische  
Menge gesehen und diese verurteilt. Er müsse glauben, daß die  
die Polizei ganz vorzüglich benommen habe. In a habe er  
den Menschenmenge, die er auf etwa 10000 Personen  
schätze, sei ein Schuß gefallen. Der erste  
Schußmann in die Hand getroffen habe, wie ihm  
ein Wachmeister erzählt habe. Die Schützlinge seien sehr  
schonungslos und sehr unruhig vorgegangen.  
Der Zeuge behauptet noch, daß er keinerlei Interesse an der  
ganzen Sache habe und hier weder pro noch contra spreche.  
Der Sitzung wohnten längere Zeit der Generalstaatsanwalt  
Dr. Supper und der Oberstaatsanwalt Breuß bei.  
(Fortsetzung folgt.)

### Mieltschin vor Gericht.

Der Beginn der Sitzung am Freitag teilt der Vorsitzende mit,  
daß zunächst über den Antrag des Staatsanwalts die Sache mit  
der Sache Breitschlag zu verbinden, Beschluß gefaßt werden  
müsse. Die Angeklagten in der Sache Breitschlag erklären sich damit einver-  
standen. Der Reichsstaatsanwalt: Die Sache Breitschlag  
und Genossen wird mit der Sache Kaas zwei  
gleichzeitiger weiterer Verhandlung zu tun. —  
Der Vorsitzende: Ich habe auf den Antrag des Staatsanwalts  
den Antrag des Staatsanwalts, daß die Angeklagten gegen die  
Monatsgebühr von 30 Mk. und freie Station engagiert worden  
ist. Er ist nach seiner Befragung in drei Fällen bei Richtigungen von  
Böhlungen zugegen gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem  
Geschiedenen 20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhlungen zugegen  
gewesen und hat in einem Falle (Bischoff) dem Geschiedenen  
20 Schläge mit der Reitpeitsche gegeben, und zwar  
den Gehirnschlag und in Gegenwart des Patrons Breitschlag. Die  
20 Schläge, die der Angeklagte gegen den Angeklagten gegeben  
hat, sind in drei Fällen bei Richtigungen von Böhl







